

Aktenzeichen: 5 AS 14/83

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Beschluß vom 17. August 1983
- 5 AS 14/83 -

Arbeitsgericht Herford Beschluß vom 4. August 1983
- 1 Ca 917/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Zurückverweisung

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6, § 281

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 14/83

1 Ca 917/83 ArbG Herford

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 17. August
1983 beschlossen:

Als sachlich zuständiges Gericht wird
das Arbeitsgerichts Herford bestimmt.

G r ü n d e :

Die Klägerin nimmt als Erbin des verstorbenen E
T die Beklagten als Gesamtschuldner auf Zahlung von
26.559,-- DM nebst Zinsen in Anspruch. Sie stützt ihre For-
derung auf einen Lizenzvertrag und einen Nachtrag, den der

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

verstorbene Kaufmann T und die Beklagte zu 1) am 11. Juni 1970 und 25. Juni 1976 abgeschlossen hatten.

Eingeleitet wurde das Verfahren durch Mahnbescheide des Amtsgerichts Bad Oeynhausen. Als die Beklagten Widerspruch einlegten, wurde die Sache an das Landgericht Bielefeld gemäß § 696 Abs. 1 Satz 1 ZPO abgegeben. Das Landgericht Bielefeld erklärte sich durch Beschluß vom 29. Juni 1983 für sachlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit auf entsprechenden Hilfsantrag der Klägerin an das zuständige Arbeitsgericht Herford. Das Arbeitsgericht Herford lehnte durch Beschluß vom 4. August 1983 die Übernahme des Rechtsstreits ab und legte die Sache dem Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vor.

II. Sachlich zuständiges Gericht ist das Arbeitsgericht Herford.

1. Das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 6 ZPO kann auch durch ein Gericht gestellt werden; der Antrag einer Partei ist nicht erforderlich (BGH NJW 1976, 676; Stein/Jonas/Schumann, ZPO, 20. Aufl., § 37 Rz 1).

2. Der Verweisungsbeschluß des Landgerichts Bielefeld vom 29. Juni 1983 bindet das Arbeitsgericht Herford, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde (§ 48 Abs. 1 ArbGG in Verb. mit § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Diese bindende Wirkung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe, mit weiteren Nachweisen; BAG Beschluß vom 11. Januar 1982 - 5 AR 221/81 - AP Nr. 27 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe; BGHZ 17, 168 und 28, 349, 350). Nur so kann der Zweck des § 281 Abs. 2 ZPO erreicht werden, unnötige und zu Lasten der rechtsuchenden Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden. Nur eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht entfalten (BAG AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe, m. w. N.; BGHZ 17, 168 und 28, 349, 350). Offensichtlich gesetzwidrig ist der Verweisungsbeschluß des



Landgerichts Bielefeld jedoch nicht. Dabei kann dahinstehen, ob das Landgericht Bielefeld mit Recht die sachliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 a und § 2 Abs. 2 Buchst. b zutreffend beurteilt hat. Ein möglicher Rechtsfehler macht den Verweisungsbeschluß noch nicht zu einem offensichtlich gesetzwidrigen, der keine bindende Wirkung entfalten könnte. Im Interesse der rechtsuchenden Parteien muß das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde, diese Verweisung hinnehmen. Es darf die Übernahme des Rechtsstreits nicht mit der Begründung ablehnen, die Zuständigkeitsfrage müsse abweichend von der Auffassung des verweisenden Gerichts beurteilt werden.

Das Verfahren des Landgerichts Bielefeld ist nicht zu beanstanden. Das Landgericht Bielefeld hat nicht, wie das Arbeitsgericht Herford annimmt, die Entscheidung über den Hauptantrag offengelassen und "zunächst" nur über den Hilfsantrag entschieden. Es hat seine sachliche Zuständigkeit endgültig verneint. Es durfte dabei die Klage nicht als unzulässig abweisen. Im Falle der Verweisung nach § 281 Abs. 1 ZPO bildet das Verfahren vor dem verweisenden und dem für zuständig erklärten Gericht eine Einheit (§ 281 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Daher genügt in jedem Falle der Ausspruch der Verweisung, für den es im erstinstanzlichen Verfahren nicht der Urteilsform bedarf. Die Verweisung geschieht - auch im Falle der Verweisung aufgrund eines Hilfsantrages - durch Beschluß (BAG Beschluß vom 13. Februar 1976 - 5 AR 24/76 - AP Nr. 22 zu § 276 ZPO). Entsprechend diesen Grundsätzen ist das Landgericht Bielefeld hier verfahren.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Michels-Holl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

